Expert-Fonds

LUKB Expert Bausteinfonds

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds"

November 2025

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag

Expert-Fonds

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Umbrella LUKB Expert Bausteinfonds wurde von der LUKB Expert Fondsleitung AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Luzerner Kantonalbank als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet. Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen, welche von der FINMA erstmals wie folgt genehmigt wurden:

Aktien	Erstgenehmigung durch FINMA:
1) LUKB Expert-Aktien Schweiz:	17. Oktober 2007
2) LUKB Expert-Aktien Euroland:	17. Oktober 2007
3) LUKB Expert-Aktien Nordamerika:	11. Oktober 2007
4) LUKB Expert-Aktien Ausland:	01. August 2014
Obligationen	
5) LUKB Expert-Obligationen CHF:	17. Oktober 2007
6) LUKB Expert-Obligationen FW taktisch hedged:	01. August 2014
7) LUKB Expert-Obligationen FW ex-EM taktisch hedged:	01. Juli 2022

1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Umbrella-Fonds bzw. in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35 %. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Anlagefonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als "registered deemed-compliant financial institution" im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse "FATCA") angemeldet.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Umbrellas resp. der Teilvermögen läuft jeweils vom 1. Februar bis 31. Januar.

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist PricewaterhouseCoopers AG, Robert-Zünd-Strasse 2, 6002 Luzern.

1.5 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit bestehen für die Teilvermögen des LUKB Expert Bausteinfonds die folgenden Anteilsklassen:

1) Anteilsklasse P: Anteile der Anteilsklasse P werden allen Anlegern angeboten.

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1). Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Sie bezahlen keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

In Schweizer Franken (CHF) werden die Anteilsklassen P folgender Teilvermögen geführt:
- LUKB Expert-Aktien Schweiz
- LUKB Expert-Aktien Ausland
- LUKB Expert-Obligationen CHF

In Euro (EUR) werden die Anteilsklassen P folgender Teilvermögen geführt:
- LUKB Expert-Aktien Euroland

In US-Dollar (USD) werden die Anteilsklassen P folgender Teilvermögen geführt:
- LUKB Expert-Aktien Nordamerika

2) Anteilsklasse V: Anteile der Klasse V sind nur einem beschränkten Anlegerkreis zugänglich. Der Anlegerkreis ist beschränkt auf Kunden der Luzerner Kantonalbank AG, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag mit der Luzerner Kantonalbank AG abgeschlossen haben sowie auf die Luzerner Kantonalbank AG.

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1). Bei der V-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

In Schweizer Franken (CHF) werden die Anteilsklassen V folgender Teilvermögen geführt:
- LUKB Expert-Aktien Schweiz
- LUKB Expert-Aktien Ausland
- LUKB Expert-Obligationen CHF
- LUKB Expert-Obligationen FW taktisch hedged
- LUKB Expert-Obligationen FW ex-EM taktisch hedged

In Euro (EUR) werden die Anteilsklassen V folgender Teilvermögen geführt:
- LUKB Expert-Aktien Euroland

In US-Dollar (USD) werden die Anteilsklassen V folgender Teilvermögen geführt:
- LUKB Expert-Aktien Nordamerika

3) Anteilsklasse B: Anteile der Klasse B sind nur einem beschränkten Anlegerkreis zugänglich. Der Anlegerkreis ist beschränkt auf Kunden der Luzerner Kantonalbank AG, welche einen schriftlichen Vermögensberatungsvertrag mit der Luzerner Kantonalbank AG abgeschlossen haben sowie auf die Luzerner Kantonalbank AG.

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1). Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Sie bezahlen keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

In Schweizer Franken (CHF) werden die Anteilsklassen B folgender Teilvermögen geführt:
- LUKB Expert-Obligationen FW taktisch hedged

Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse eines Teilvermögens nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 des Fondsvertrages zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, welche die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 des Fondsvertrages der betreffenden Anteile vornehmen.

1.6 Kotierung und Handel

Der Umbrella resp. die Teilvermögen sind nicht kotiert, ausserbörslicher Handel durch die Luzerner Kantonalbank AG gewährleistet.

1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an Tagen statt, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Teilvermögens geschlossen sind sowie an den folgenden Feiertagen: Neujahr, Berchtoldstag, schweizerischen Nationalfeiertag, Heiliger Abend, Weihnachten, Stephanstag. Ebenso erfolgt keine Ausgabe oder Rücknahme, wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinzahlungen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen sind in § 17 Ziff. 7 Fondsvertrag geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur erwähnten Uhrzeit gemäss Tabelle 1 am Ende des Prospekts an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert. Es werden keine Rücknahmekommission oder andere Kommissionen belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 1/10 der Rechnungseinheit der Anteilsklasse gerundet. Der Zeitpunkt der Valuta kann der Tabelle 1 am Ende des Prospekts entnommen werden.

1.8 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres an die Anleger ausgeschüttet, wobei die Fondsleitung bis 30 % davon auf neue Rechnung vortragen kann.

1.9 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und Instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15) ersichtlich.

1.9.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

1) LUKB Expert-Aktien Schweiz

Das Anlageziel des Teilvermögens LUKB Expert-Aktien Schweiz besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in ein Aktienportfolio zu erzielen.

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 70 % des Fondsvermögens in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz, ihre Kotierung oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben.

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen.

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

ad) auf CHF lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 70 % des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 30 % des Fondsvermögens investieren in:

ba) auf CHF lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden sowie Guthaben auf Sicht und Zeit in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens.

bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.

bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel bezieht, einzuhalten:
– andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49 %.

d) Vorbehaltlich der in den Bst. a-b vorstehend festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 % des Wertes des Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

da) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

db) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

dc) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

dd) Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote sofern diese Mindestquote des anderen Investmentvermögens einer Anlage von mindestens 25 % ihres Wertes an vorgenannten Anteilen an Kapitalgesellschaften entspricht

Die unter Bst. a-d vorstehend festgelegten Mindestquoten sind ständig einzuhalten und werden fortlaufend durch die Fondsleitung überwacht.

Der LUKB Expert-Aktien Schweiz orientiert sich am Swiss Performance Index (SPI).

2) LUKB Expert-Aktien Euroland

Das Anlageziel des Teilvermögens LUKB Expert-Aktien Euroland besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in ein Aktienportfolio zu erzielen.

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 70 % des Fondsvermögens in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Euroraum haben.

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen.

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

ad) auf EUR lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 70 % des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 30 % des Fondsvermögens investieren in:

ba) auf EUR lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden sowie Guthaben auf Sicht und Zeit in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens.

bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.

bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel bezieht, einzuhalten:
– andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49 %.

d) Vorbehaltlich der in den Bst. a-b vorstehend festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 % des Wertes des Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

da) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

db) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

dc) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

dd) Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote sofern diese Mindestquote des anderen Investmentvermögens einer Anlage von mindestens 25 % ihres Wertes an vorgenannten Anteilen an Kapitalgesellschaften entspricht

Die unter Bst. a-d vorstehend festgelegten Mindestquoten sind ständig einzuhalten und werden fortlaufend durch die Fondsleitung überwacht.

3) LUKB Expert-Aktien Nordamerika

Das Anlageziel des Teilvermögens LUKB Expert-Aktien Nordamerika besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in ein Aktienportfolio zu erzielen.

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 70 % des Fondsvermögens in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Nordamerika haben.

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen.

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

ad) auf USD lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 70 % des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 30 % des Fondsvermögens investieren in:

ba) auf USD lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden sowie Guthaben auf Sicht und Zeit in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens.

bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.

bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel bezieht, einzuhalten:
– andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49 %.

d) Vorbehaltlich der in den Bst. a-b vorstehend festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 % des Wertes des Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

da) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

db) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

dc) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

dd) Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote sofern diese Mindestquote des anderen Investmentvermögens einer Anlage von mindestens 25 % ihres Wertes an vorgenannten Anteilen an Kapitalgesellschaften entspricht

Die unter Bst. a-d vorstehend festgelegten Mindestquoten sind ständig einzuhalten und werden fortlaufend durch die Fondsleitung überwacht.

4) LUKB Expert-Aktien Ausland

Das Anlageziel des Teilvermögens LUKB Expert-Aktien Ausland besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in ein Aktienportfolio zu erzielen.

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80 % des Fondsvermögens in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität ausserhalb der Schweiz haben.

aaa) Für den Sitz oder den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Aktivitäten gemäss Bst. aa gelten folgende regionalen Beschränkungen:
- maximal 50 % Region Euroland (Staaten mit der Landeswährung Euro)
- maximal 30 % Region Europa ex. Euroland und ex. Schweiz
- maximal 60 % Region Nordamerika (USA, Kanada)
- maximal 40 % Region Pazifik
- maximal 30 % sonstige Regionen, namentlich aufstrebende Länder

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen.

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

ad) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen, begrenzt auf maximal 20 % des Fondsvermögens.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 80 % des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20 % des Fondsvermögens investieren in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden sowie Guthaben auf Sicht und Zeit in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel bezieht, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49 %.

d) Vorbehaltlich der in den Bst. a-b vorstehend festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 % des Wertes des Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

da) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

db) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

dc) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

dd) Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote sofern diese Mindestquote des anderen Investmentvermögens einer Anlage von mindestens 25 % ihres Wertes an vorgenannten Anteilen an Kapitalgesellschaften entspricht

Die unter Bst. a-d vorstehend festgelegten Mindestquoten sind ständig einzuhalten und werden fortlaufend durch die Fondsleitung überwacht.

5) LUKB Expert-Obligationen CHF

Das Anlageziel des Teilvermögens LUKB Expert-Obligationen CHF besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Ertrag durch Anlagen in ein Obligationenportfolio zu erzielen.

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 70 % des Fondsvermögens in:

aa) auf CHF lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlichrechtlichen Schuldnern.

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen.

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

ad) auf CHF lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 70 % des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 30 % des Fondsvermögens investieren in:

ba) Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich Währung den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen.

bb) Auf CHF lautende Wandelobligationen, Pflichtwandelanleihen (inkl. Contingent Convertible Bonds), Wandelnotes und Optionsanleihen.

bc) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben.

bd) Auf CHF lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden sowie sowie Guthaben auf Sicht und Zeit in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens.

be) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

bf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.

bg) Pflichtwandelanleihen (inkl. Contingent Convertible Bonds) und Insurance Linked Securities.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

ca) Wandelobligationen, Pflichtwandelanleihen (inkl. Contingent Convertible Bonds), Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25 %.

cb) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10 %.

cc) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49 %.

cd) Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend (Forderungswertpapiere im non-investment grade) höchstens 30 %.

6) LUKB Expert-Obligationen FW taktisch hedged

Das Anlageziel des Teilvermögens LUKB Expert-Obligationen FW taktisch hedged besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Ertrag durch Anlagen in ein weltweites Obligationenportfolio zu erzielen.

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80 % des Fondsvermögens in:

aa) Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinslichen Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlichen Schuldnern, welche nicht auf CHF (Schweizer Franken) lauten.

aaa) für die Aufteilung nach Währungen gelten folgende Beschränkungen:
- maximal 70 % EUR
- maximal 60 % USD, CAD
- maximal 50 % europäische Währungen ex. EUR, ex. CHF
- maximal 40 % JPY, AUD, NZD
- maximal 30 % sonstige Regionen, namentlich aufstrebende Länder

aab) beim Gegenparteirisiko wird auf die Einschätzungen von Ratinginstitutionen wie S&P, Fitch, Moodys sowie anderen vergleichbar anerkannten Ratinginstitutionen abgestützt.

ab) bis 100 % der Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend können je nach taktischer Ausrichtung zum Schweizer Franken (CHF) abgesichert werden.

ac) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen.

ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen

ae) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen, begrenzt auf maximal 20 % des Fondsvermögens.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ac vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ae vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 80 % des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20 % des Fondsvermögens investieren in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden sowie Guthaben auf Sicht und Zeit in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel bezieht, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49 %.
- Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend (Forderungswertpapiere im non-investment grade) sowie Anlagen gemäss Bst. ad und Bst. ae vorstehend insgesamt höchstens 30 %.

7) LUKB Expert-Obligationen FW ex-EM taktisch hedged

Das Anlageziel des Teilvermögens LUKB Expert-Obligationen FW ex-EM taktisch hedged besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Ertrag durch Anlagen in ein weltweites Obligationenportfolio zu erzielen.

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80 % des Fondsvermögens in:

aa) Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinslichen Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlichen Schuldnern, welche nicht auf Schweizer Franken (CHF) lauten.

aaa) für die Aufteilung nach Währungen gelten folgende Beschränkungen:

- maximal 80 % EUR
- maximal 80 % USD, CAD
- maximal 40 % europäische Währungen ex. EUR, ex. CHF
- maximal 40 % JPY, AUD, NZD
- maximal 5 % sonstige Währungen (EM-Währungen ausgeschlossen)

aab) beim Gegenparteirisiko wird auf die Einschätzungen von Ratinginstitutionen wie S&P, Fitch, Moodys sowie anderen vergleichbar anerkannten Ratinginstitutionen abgestützt.

ab) bis 100 % der Anlagen gemäss Bst. aaa vorstehend werden zum Schweizer Franken (CHF) abgesichert

ac) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen.

ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen

ae) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen, begrenzt auf maximal 20 % des Fondsvermögens.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ac vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ae vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 80 % des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20 % des Fondsvermögens investieren in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden sowie Guthaben auf Sicht und Zeit in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel bezieht, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49 %.
- Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend (Forderungswertpapiere im non-investment grade) höchstens 30 %

1.9.2 Nachhaltigkeitspolitik

Für jedes Teilvermögen wird eine Nachhaltigkeitspolitik angewendet, welche **Ausschlüsse** und einen **ESG-Integrationsansatz** beinhaltet. Dieser Ansatz orientiert sich am Leitbild der Luzerner Kantonalbank AG zu Nachhaltigkeit im Anlagegeschäft.

Ausschlüsse:

Alle Titel auf der Liste des SVVK-ASIR (Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) werden ausgeschlossen. Zusätzlich wurden folgende Geschäftsfelder/Produkte/Vorkommnisse mit nachfolgenden Umsatzschwellen definiert, die zu einem Ausschluss führen. Die Datengrundlage zur Beurteilung der Umsatzschwellen wird von unabhängigen Dritten (bspw. MSCI ESG Research) bezogen. Diese Daten können, insbesondere bei Vorliegen einer Verletzung plausibilisiert werden.

Geschäftsfelder / Produkte / Vorkommnisse	Umsatzschwelle
Hersteller von Pornographie	5 %
Hersteller Tabak- und Raucherwaren	5 %
Glücksspiel	5 %
Gentechnik für Landwirtschaft	0 %
Atomenergie	30 %
Atomenergie und Kohlestrom	30 %
Hersteller von Waffensystemen	0 %

Hersteller ziviler Schusswaffen	5 %
Unkonventionelle Öl- und Gasförderung	5 %
Arktische Öl- und Gasförderung	5 %
Kohleförderung	5 %
Produzent von Kohlestrom	30 %
Hersteller sehr schädlicher Pestizide	5 %

Beteiligungs- und Forderungspapiere von Unternehmen mit den tiefsten ESG-Ratings (bspw. Rating CCC von MSCI ESG Research) werden ausgeschlossen.

Forderungswertpapiere von unfreien Staaten, Staaten mit hoher Korruption, hohem Militärbudget (>5 % BIP) sowie Staaten mit den tiefsten ESG-Ratings (bspw. Rating CCC von MSCI ESG Research) werden ausgeschlossen.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird in der täglichen Prüfung der Investment Compliance überprüft. Die aufgrund von Ausschlusskriterien als nicht-nachhaltig eingestuften Anlagen werden innert angemessener Frist veräussert.

Die Ausschlusskriterien bzw. Ausschlüsse werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

ESG-Integrationsansatz

Der ESG-Integrationsansatz beinhaltet Aspekte aus den Bereichen Umwelt (E=Environment), Gesellschaft (S=Social) und guter Führung (G=Governance).

Bei der Auswahl von Anlagen werden ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse auch Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise systematisch berücksichtigt. Es besteht das Ziel, Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren und dadurch insgesamt eine bessere Rendite/Risikoeigenschaft des Gesamtportfolios anzustreben. Es wird davon ausgegangen, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können. Bei der Beurteilung der ESG-Kriterien werden sowohl die ESG-Beurteilungen der Luzerner Kantonalbank AG als auch die ESG-Kriterien von Drittanbietern (bspw. MSCI ESG Research) herangezogen. Die zu beurteilenden Anlagen werden bezüglich jedem Bereich Einzeln (E=Environment, S=Social, G=Governance) als auch in einer kombinierten Beurteilung ESG (ESG-Total Score) analysiert.

Namentlich werden bei der ESG-Beurteilung aus den Daten der Luzerner Kantonalbank AG und MSCI ESG Reserach die folgenden Faktoren zur Beurteilung von E=Environment beigezogen:

Transparenz zu Umweltkennzahlen, Umweltmanagement, Exposition und Management bezüglich Klimawandel, kontroverse Vorfälle im Umweltbereich.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die klimatischen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der investierten Unternehmen und auf deren Anfälligkeit auf klimatische Veränderungen gelegt. Hier werden namentliche Kennzahlen wie Treibhausgas-Emissionen, Treibhausgas-Intensität, Position zu Fossilen Energieträgern aber auch Climate Value at Risk in die Beurteilung mit einbezogen.

Namentlich werden bei der ESG-Beurteilung der Luzerner Kantonalbank AG und MSCI ESG Reserach die folgenden Faktoren zur Beurteilung von S=Social beigezogen:

Arbeitsbedingungen, Diversität, Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden, kontroverse Vorfälle zu Arbeitsrechten oder Menschenrechten.

Namentlich werden bei der ESG-Beurteilung der Luzerner Kantonalbank AG und MSCI ESG Reserach die folgenden Faktoren zur Beurteilung von G=Govenrance beigezogen:

Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard, kontroverse Vorfälle bezüglich Geschäftsethik.

Der ESG-Integrationsansatz wird laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Indirekte Investition über kollektive Kapitalanlagen

Bei der Beurteilung von kollektiven Kapitalanlagen gemäss ESG-Kriterien werden primär die ESG-Beurteilungen der Luzerner Kantonalbank AG herangezogen. Als nachhaltige kollektive Kapitalanlagen werden durch die Luzerner Kantonalbank AG diejenigen Drittfonds beurteilt, welche mindestens eine der nachfolgenden ESG-Ansätze umsetzen:

Ausschlusskriterien:	Konzept der Kollektivanlage sieht die Anwendung relevanter Ausschlusskriterien vor (Minimalkriterien wie geächtete Waffen genügen nicht)
ESG-Integration:	Konzept der Kollektivanlage sieht eine systematische Integration von ESG-Faktoren bei der Portfoliokonstruktion vor
Best-in-Class:	Die ESG-Performance eines Unternehmens oder Emittenten wird anhand von Nachhaltigkeits-Research / Nachhaltigkeitsdaten mit seiner Peergroup verglichen
Klima:	Konzept der Kollektivanlage beinhaltet eine glaubwürdige Klimastrategie oder -fokus, z.B. Fokus auf erneuerbare Energien oder CO2-Absenkpfad
Impact:	Konzept der Kollektivanlage zielt auf Investitionen die direkt oder indirekt eine Wirkung in Richtung nachhaltiger Entwicklung leisten, z.B. Green Bond Fonds, Mikrofinanzfonds

Die Einstufungen werden mit der Beurteilung von Drittanbietern (bspw. MSCI ESG Research) plausibilisiert.

Die Kriterien zur Beurteilung von Drittfonds werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Höchstens 35 % des Vermögens des Teilvermögens kann in Anlagen ohne oder mit ungenügendem Nachhaltigkeitsrating investiert sein. Damit wird insbesondere die Möglichkeit für indirekte Anlagen und den Einsatz von Derivaten insbesondere für die Bewirtschaftung von aggregierten Marktrisiken und die effiziente Portfolioverwaltung geschaffen. Zusätzlich wird damit in besonderen Marktsituationen sowie bei voraussichtlichen Neuaufnahmen oder Absetzungen aus dem nachhaltigen Universum genügend zeitliche Flexibilität geschaffen, um auf die entsprechende Situation reagieren zu können.

1.9.3 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins-, und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100 % des Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200 % seines Nettovermögens betragen.

1.9.4 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

1.9.5 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätitgt keine Pensionsgeschäfte.

1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/10 der Rechnungseinheit der Anteilsklasse gerundet.

1.11 Vergütungen und Nebenkosten

1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags):

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung: vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen unter § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

Ausserdem werden aus der pauschalen Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen gemäss Ziff. 1.11.3 des Prospekts bezahlt.

Aus § 19 des Fondsvertrages ist ersichtlich, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind.

Der effektiv angewandten Sätze der pauschalen Verwaltungskommission je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.11.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) ist aus der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- jede Tätigkeit die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern
- der Aufbau und die Aufrechterhaltung der Infrastruktur

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der Teilvermögen des Anlagefonds erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags):

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland: höchstens 2 %

1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") geschlossen. Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

1.12 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.13 Rechtsform des Anlagefonds

Der LUKB Expert Bausteinfonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.14 Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage von Wertpapieren verbundenen Risiken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Inventarwert eines Teilvermögens über eine längere Zeitperiode hin, fällt. Zu den wesentlichen Risiken gehören insbesondere:

- Operationelles Risiko: Die Teilvermögen haben unter Umständen mit einer begrenzten Umtauschfähigkeit von Währungen, einem unvorhergesehenen Versiegen der Marktliquidität, Einschränkungen der Eigentümerrechte und anderen rechtlichen und politischen Risiken zu rechnen.
- Liquiditätsrisiko: Die Liquidität von individuellen Finanzinstrumenten kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden.

Ein Anteil des Vermögens eines Teilvermögens kann in aufstrebenden Ländern und/oder kleinere und mittlere Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung investiert sein. Bei diesen Anlagen wird von einem erhöhten operationellen Risiko ausgegangen. Kleinere und mittlere Unternehmen weisen meist engere Märkte als grosse Unternehmen auf. Namentlich die Liquidität der Aktien von kleineren Unternehmen kann eng begrenzt sein und die Kursentwicklung deutlich volatiler ausfallen. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen und dass der Wert des Vermögens eines Teilvermögens grösseren Schwankungen unterliegen kann als bei Anlagefonds, die ihre Anlagen auf grosse Unternehmen ausrichten. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Aktien von kleineren Unternehmen dekotiert werden.

1.15 Risiken bei der Anwendung einer nachhaltigen Anlagepolitik

Die Abhängigkeit von Daten Dritter kann zu operationellen Risiken führen. Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk und keine allgemeingültige Liste von Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die diesbezügliche Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit verändern. Die Datengrundlage zu ESG-Kriterien ist nicht in allen Anlageklassen gleichermassen vorhanden und ein Teil der einzelnen Unternehmen und Staaten verfügen über kein ESG-Rating.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Der Prozess zum Liquiditätsrisikomanagement sieht vor, dass für den Anlagefonds durch ein definiertes Regelwerk periodisch ein Liquiditätsstatus ermittelt wird, welcher insbesondere den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz Rechnung trägt. Bei der Berechnung des Liquiditätsstatus werden Ergebnisse von Stresstests miteinbezogen. Diese Stresstests werden in regelmässigen Abständen und unter verschiedenen Szenarien durchgeführt. Diese Verfahren sollen es ermöglichen die ggf. erforderlichen liquiditätserhöhenden Massnahmen zu ergreifen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die LUKB Expert Fondsleitung AG. Seit der Gründung im Jahre 1996 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Luzern im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31.12.2024 insgesamt 18 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31.12.2024 auf CHF 5.722 Mia. belief.

LUKB Expert Fondsleitung AG, Pilatusstrasse 12, 6002 Luzern, www.expertfonds.ch

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Personen:

Stefan Angele, Präsident, Leiter Asset Management, Luzerner Kantonalbank AG, Luzern

Andreas Stalder, Vizepräsident, unabhängiger Verwaltungsrat

Gregor Zemp, Geschäftsleiter, LUKB Expert Fondsleitung AG, Luzern

Urs Birrer, Marktbereichsleiter Privat- und Gewerbekunden, Luzerner Kantonalbank AG, Sursee

Geschäftsführende Personen:

Gregor Zemp, Geschäftsleiter, eidg. dipl Finanzanalytiker/Vermögensverwalter

René Vogel, Stv. Geschäftsleiter

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Alleinaktionärin der LUKB Expert Fondsleitung AG ist die Luzerner Kantonalbank AG, Luzern.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind nicht delegiert.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selbst auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selbst aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Luzerner Kantonalbank AG, Luzern. Die Bank wurde im Jahr 1850 als öffentlich-rechtliche Körperschaft gegründet und im Jahr 2001 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Staatsgarantie bleibt vollumfänglich erhalten und wird durch die Bank abgegolten. Die Luzerner Kantonalbank AG ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Kantonalbanken. Per Ende Dezember 2024 verfügte sie über ein Eigenkapital von CHF 4.045 Mia.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Als klassische Universalbank bietet die LUKB sämtliche Dienstleistungen einer modernen Bank an. Ihre Kern-Geschäftsfelder sind die Immobilienfinanzierung, die Unternehmensfinanzierung und das Private Banking. Als Kantonalbank des Kantons Luzern ist sie in allen Bankbereichen tätig.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als "Reporting Model 2 FFI" im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse "FATCA") angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind sämtliche Bankstellen der Luzerner Kantonalbank AG, Luzern.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen des Umbrellas sind folgende Institute beauftragt worden:

1) LUKB Expert-Aktien Schweiz, LUKB Expert-Aktien Euroland, LUKB Expert-Aktien Nordamerika, LUKB Expert-Aktien Ausland, LUKB Expert-Obligationen CHF:

   Luzerner Kantonalbank AG, Luzern

   Swissquote Bank SA, Gland

2) LUKB Expert-Obligationen FW taktisch hedged, LUKB Expert-Obligationen FW ex-EM taktisch hedged:

   Luzerner Kantonalbank AG, Luzernp

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise zu den Teilvermögen

Valorennummer: vgl. Tabellen am Ende des Prospekts

Rechnungseinheit: vgl. Tabellen am Ende des Prospekts

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.expertfonds.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrellas oder eines Teilvermögens erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Homepage der Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für jedes Teilvermögen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat auf der Homepage der Swiss Fund Data (www.swiss-funddata.ch).

5.3 Verkaufsrestriktionen

Der Vertrieb dieses Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist ausschliesslich in der Schweiz und in Deutschland vorgesehen.

Anteile dieses Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die bisherigen Ergebnisse der Teilvermögen können unter www.expertfonds.ch entnommen werden.

6.2 Zusätzliche Informationen für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen:

Informationsstelle:

Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland ist die: ACOLIN Europe AG, Line-Eid-Strasse 6, 78467 Konstanz

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland:

Es werden keine gedruckten Einzelurkunden ausgegeben. Die Benennung einer Zahlstelle ist nicht erforderlich.

Rücknahme und Umtauschanträge, Zahlungen:

Die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen sowie Zahlungen an Anteilinhaber in Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) erfolgen über die Depotbank des Fonds. Gedruckte Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

Informationen:

Bei der Informationsstelle sind Exemplare des Verkaufsprospektes, des Basisinformationsblatt, des Fondsvertrages, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise (sowie ggf. die Umtauschpreise) kostenlos erhältlich.

Preisveröffentlichungen und sonstige Bekanntmachungen:

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen gesetzlichen vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Anleger werden im Internet unter www.fundinfo.com veröffentlicht.

In folgenden Fällen ist die Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 167 KAGB in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erforderlich (§ 298 Abs. 2 KAGB):

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Anlagefonds
- Kündigung der Verwaltung des Anlagefonds oder dessen Abwicklung
- Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Sondervermögen entnommen werden können, einschliesslich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise, dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können.
- Die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäss Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.
- Die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäss Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Nachhaltigkeitskriterien (gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor) werden bei den Investitionsentscheidungen nicht einbezogen.

Bei einer Fondsvertragsänderung oder -ergänzung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt eine Veröffentlichung durch die Fondsleitung neben den in Ziffer 6.1 des Prospekts aufgeführten Publikationsorganen in der Bundesrepublik Deutschland im elektronischen Bundesanzeiger. Dies gilt auch für weitere wichtige Informationen, welche die Ausgabe und Rücknahme der Anteile betreffen (etwa eine Aussetzung der Rücknahme der Anteile).

6.3 Profil des typischen Anlegers

6.3.1 Teilvermögen: LUKB Expert-Aktien Schweiz, LUKB Expert-Aktien Euroland, LUKB Expert-Aktien Nordamerika, LUKB Expert-Aktien Ausland

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

6.3.2 Teilvermögen: LUKB Expert-Obligationen CHF

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die eine geringe Risikobereitschaft aufweisen und vornehmlich einen regelmässigen Ertrag anstreben.

6.3.3 Teilvermögen: LUKB Expert-Obligationen FW taktisch hedged, LUKB Expert-Obligationen FW ex-EM taktisch hedged

Diese Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die eine mittlere Risikobereitschaft aufweisen und vornehmlich einen regelmässigen Ertrag anstreben.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Expert-Fonds

8 Anhang

Tabelle 1: Zusammenfassung der Teilvermögen

		Anteilsklassen P					Anteilsklassen B
Teilvermögen		**LUKB Expert-Aktien Schweiz**	**LUKB Expert-Aktien Euroland**	**LUKB Expert-Aktien Nordamerika**	**LUKB Expert-Aktien Ausland**	**LUKB Expert-Obligationen CHF**	**LUKB Expert-Obligationen FW taktisch hedged**
Valorennummer		35'206'045	35'206'046	35'206'047	35'206'049	35'206'044	118'009'484
Rechnungseinheit		CHF	EUR	USD	CHF	CHF	CHF
Ertragsverwendung		ausschüttend	ausschüttend	ausschüttend	ausschüttend	ausschüttend	ausschüttend
Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen (Auftragstag = T)		15.00 Uhr	15.00 Uhr	15.00 Uhr	15.00 Uhr	15.00 Uhr	15.00 Uhr
Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)		T+1	T+1	T+1	T+1	T+1	T+1
Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)		T+2	T+2	T+1	T+3	T+2	T+3
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung (PVK)		max. 1.50 %	max. 1.50 %	max. 1.50 %	max. 1.50 %	max. 1.50 %	max. 1.50 %
Total Expense Ratio (TER)	2020/21	0.89 %	0.95 %	0.95 %	1.10 %	0.65 %	n.m. **)
	2021/22	0.89 %	0.95 %	0.95 %	1.10 %	0.65 %	n.m. **)
	2022/23	0.89 %	1.02 % *)	0.99 % *)	1.16 % *)	0.65 %	1.09 %**)
	2023/24	0.89 %	1.02 % *)	0.99 % *)	1.16 % *)	0.65 %	1.10 % *)
	2024/25	0.89 %	1.02 % *)	0.99 % *)	1.16 % *)	0.65 %	1.09 % *)

*) Für diesen Fonds wird die zusammengesetzte TER ausgewiesen.

**) Die Gründung dieses Anlagefonds erfolgte im Juli 2022. Die erste TER wird per 31.01.2023 ausgewiesen.

Expert-Fonds

Anteilsklassen V

Teilvermögen		LUKB Expert-Aktien Schweiz	LUKB Expert-Aktien Euroland	LUKB Expert-Aktien Nordamerika	LUKB Expert-Aktien Ausland	LUKB Expert-Obligationen CHF	LUKB Expert-Obligationen FW taktisch hedged	LUKB Expert-Obligationen FW ex-EM taktisch hedged
Valorennummer		3'293'243	3'293'250	3'293'255	23'767'865	3'293'260	23'767'870	118'009'483
Rechnungseinheit		CHF	EUR	USD	CHF	CHF	CHF	CHF
Ertragsverwendung		ausschüttend	ausschüttend	ausschüttend	ausschüttend	ausschüttend	ausschüttend	ausschüttend
Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen (Auftragstag = T)		15.00 Uhr	15.00 Uhr	15.00 Uhr	15.00 Uhr	15.00 Uhr	15:00 Uhr	15.00 Uhr
Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)		T+1	T+1	T+1	T+1	T+1	T+1	T+1
Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)		T+2	T+2	T+1	T+3	T+2	T+3	T+3
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung (PVK)		max. 0.30 %	max. 0.30 %	max. 0.30 %	max. 0.30 %	max. 0.30 %	max. 0.30 %	max. 0.30 %
Total Expense Ratio (TER)	2020/21	0.15 %	0.15 %	0.15 %	0.15 %	0.15 %	0.24 % *)	n.m. **)
	2021/22	0.15 %	0.15 %	0.15 %	0.15 %	0.15 %	0.24 % *)	n.m. **)
	2022/23	0.15 %	0.23 % *)	0.20 % *)	0.22 % *)	0.15 %	0.24 % *)	0.15 %
	2023/24	0.15 %	0.22 % *)	0.19 % *)	0.21 % *)	0.15 %	0.26 % *)	0.15 %
	2024/25	0.15 %	0.22 %	0.19 % *)	0.21 % *)	0.15 %	0.24 % *)	0.15 %

*) Für diesen Fonds wird die zusammengesetzte TER ausgewiesen.

**) Die Gründung dieser Anteilsklasse erfolgte im Juli 2022. Die erste TER wird per 31.01.2023 ausgewiesen.

Expert-Fonds

Teil 2: Fondsvertrag

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds"

1 Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung LUKB Expert Bausteinfonds besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art Effektenfonds (der "Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. und Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:

   Aktien

   1) LUKB Expert-Aktien Schweiz
   2) LUKB Expert-Aktien Euroland
   3) LUKB Expert-Aktien Nordamerika
   4) LUKB Expert-Aktien Ausland

   Obligationen

   5) LUKB Expert-Obligationen CHF
   6) LUKB Expert-Obligationen FW taktisch hedged
   7) LUKB Expert-Obligationen FW ex-EM taktisch hedged

2. Fondsleitung ist die LUKB Expert Fondsleitung AG, Luzern.
3. Depotbank ist die Luzerner Kantonalbank AG, Luzern.

2 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger[1] selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen

1 Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.

5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen bzw. deren Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf die Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

   a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;

d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger der Teilvermögen ist nicht beschränkt.

   Für einzelne Anteilsklassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Fondsleitung kann auf Antrag des Anlegers einer Einbringung von Anlagen statt Bareinzahlung zustimmen (§ 17). Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.

4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagemement oder über Sacheinlagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.

6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

   a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
   b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

   a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
   b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
   c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.

3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.
   Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zur Zeit bestehen folgende Anteilsklassen:

   Anteilsklasse P: Anteile der Anteilsklasse P werden allen Anlegern angeboten

   Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1). Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Sie bezahlen keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

In Schweizer Franken (CHF) werden die Anteilsklassen P folgender Teilvermögen geführt:

– LUKB Expert-Aktien Schweiz
– LUKB Expert-Aktien Ausland
– LUKB Expert-Obligationen CHF

In Euro (EUR) werden die Anteilsklassen P folgender Teilvermögen geführt:

– LUKB Expert-Aktien Euroland

In US-Dollar (USD) werden die Anteilsklassen P folgender Teilvermögen geführt:

– LUKB Expert-Aktien Nordamerika

Anteilsklasse V: Anteile der Klasse V sind nur einem beschränkten Anlegerkreis zugänglich. Der Anlegerkreis ist beschränkt auf Kunden der Luzerner Kantonalbank AG, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag mit der Luzerner Kantonalbank AG abgeschlossen haben sowie auf die Luzerner Kantonalbank AG.

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1). Bei der V-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

In Schweizer Franken (CHF) werden die Anteilsklassen V folgender Teilvermögen geführt:

– LUKB Expert-Aktien Schweiz
– LUKB Expert-Aktien Ausland
– LUKB Expert-Obligationen CHF
– LUKB Expert-Obligationen FW taktisch hedged
– LUKB Expert-Obligationen FW ex-EM taktisch hedged

In Euro (EUR) werden die Anteilsklassen V folgender Teilvermögen geführt:

– LUKB Expert-Aktien Euroland

In US-Dollar (USD) werden die Anteilsklassen V folgender Teilvermögen geführt:

– LUKB Expert-Aktien Nordamerika

Anteilsklasse B: Anteile der Klasse B sind nur einem beschränkten Anlegerkreis zugänglich. Der Anlegerkreis ist beschränkt auf Kunden der Luzerner Kantonalbank AG, welche einen schriftlichen Vermögensberatungsvertrag mit der Luzerner Kantonalbank AG abgeschlossen haben sowie auf die Luzerner Kantonalbank AG.

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1). Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Sie bezahlen keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

In Schweizer Franken (CHF) werden die Anteilsklassen B folgender Teilvermögen geführt:

– LUKB Expert-Obligationen FW taktisch hedged

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse eines Teilvermögens nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, welche die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

3 Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

   a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

   Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.

   b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag

als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10 % begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30 % des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind.

Die Fondsleitung erwirbt keine Anteile von Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;

g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10 % des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Warenpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen:

1) LUKB Expert-Aktien Schweiz

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 70 % des Fondsvermögens in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz, ihre Kotierung oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben.

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen.

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

ad) auf CHF lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 70 % des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 30 % des Fondsvermögens investieren in:

ba) auf CHF lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden sowie Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss §8 Ziff. 1 Bst. f in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens.

bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.

bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel bezieht, einzuhalten:
   – andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49 %.

d) Vorbehaltlich der in den Bst. a-c vorstehend festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 % des Wertes des Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

da) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

db) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

dc) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

dd) Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote sofern diese Mindestquote des anderen Investmentvermögens einer Anlage von mindestens 25 % ihres Wertes an vorgenannten Anteilen an Kapitalgesellschaften entspricht

Die unter Bst. a-d vorstehend festgelegten Mindestquoten sind ständig einzuhalten und werden fortlaufend durch die Fondsleitung überwacht.

e) Der Referenzindex ist im Prospekt für die Anleger ersichtlich.

f) Für das Teilvermögen gelten die Bestimmungen zur Nachhaltigkeitspolitik gemäss § 28.

2) LUKB Expert-Aktien Euroland

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 70 % des Fondsvermögens in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Euroraum haben.

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen.

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

ad) auf EUR lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 70 % des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 30 % des Fondsvermögens investieren in:

ba) auf EUR lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden sowie sowie Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss §8 Ziff. 1 Bst. f in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens.

bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.

bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel bezieht, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49 %.

d) Vorbehaltlich der in den Bst. a-c vorstehend festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 % des Wertes des Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

da) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

db) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

dc) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

dd) Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote sofern diese Mindestquote des anderen Investmentvermögens einer Anlage von mindestens 25 % ihres Wertes an vorgenannten Anteilen an Kapitalgesellschaften entspricht

Die unter Bst. a-d vorstehend festgelegten Mindestquoten sind ständig einzuhalten und werden fortlaufend durch die Fondsleitung überwacht.

e) Für das Teilvermögen gelten die Bestimmungen zur Nachhaltigkeitspolitik gemäss § 28.

3) LUKB Expert-Aktien Nordamerika

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 70 % des Fondsvermögens in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Nordamerika haben.

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen.

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

ad) auf USD lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 70 % des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 30 % des Fondsvermögens investieren in:

ba) auf USD lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden sowie Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss §8 Ziff. 1 Bst. f in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens.

bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.

bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel bezieht, einzuhalten:
– andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49 %.

d) Vorbehaltlich der in den Bst. a-c vorstehend festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 % des Wertes des Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

da) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

db) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

dc) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

dd) Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote sofern diese Mindestquote des anderen Investmentvermögens einer Anlage von mindestens 25 % ihres Wertes an vorgenannten Anteilen an Kapitalgesellschaften entspricht

Die unter Bst. a-d vorstehend festgelegten Mindestquoten sind ständig einzuhalten und werden fortlaufend durch die Fondsleitung überwacht.

e) Für das Teilvermögen gelten die Bestimmungen zur Nachhaltigkeitspolitik gemäss § 28.

4) LUKB Expert-Aktien Ausland

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80 % des Fondsvermögens in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität ausserhalb der Schweiz haben.

aaa) Für den Sitz oder den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Aktivitäten gemäss Bst. aa gelten folgende regionalen Beschränkungen:

maximal 50 % Region Euroland (Staaten mit der Landeswährung Euro)

maximal 30 % Region Europa ex. Euroland und ex. Schweiz

maximal 60 % Region Nordamerika (USA, Kanada)

maximal 40 % Region Pazifik

maximal 30 % sonstige Regionen, namentlich aufstrebende Länder

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen.

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

ad) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen, begrenzt auf maximal 20 % des Fondsvermögens.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 80 % des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20 % des Fondsvermögens investieren in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden sowie Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss §8 Ziff. 1 Bst. f in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel bezieht, einzuhalten:
– andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49 %.

d) Vorbehaltlich der in den Bst. a-c vorstehend festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 % des Wertes des Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

da) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

db) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

dc) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

dd) Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote sofern diese

Mindestquote des anderen Investmentvermögens einer Anlage von mindestens 25 % ihres Wertes an vorgenannten Anteilen an Kapitalgesellschaften entspricht

Die unter Bst. a-d vorstehend festgelegten Mindestquoten sind ständig einzuhalten und werden fortlaufend durch die Fondsleitung überwacht.

e) Für das Teilvermögen gelten die Bestimmungen zur Nachhaltigkeitspolitik gemäss § 28.

5) LUKB Expert-Obligationen CHF

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 70 % des Fondsvermögens in:

aa) auf CHF lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlichrechtlichen Schuldnern.

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen.

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

ad) auf CHF lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 70 % des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 30 % des Fondsvermögens investieren in:

ba) Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich Währung den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen.

bb) Auf CHF lautende Wandelobligationen, Pflichtwandelanleihen (inkl. Contingent Convertible Bonds), Wandelnotes und Optionsanleihen.

bc) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben.

bd) Auf CHF lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden sowie sowie Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss §8 Ziff. 1 Bst. f in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens.

be) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

bf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

ca) Wandelobligationen, Pflichtwandelanleihen (inkl. Contingent Convertible Bonds), Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25 %.

cb) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10 %.

cc) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49 %.

cd) Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend (Forderungswertpapiere im non-investment grade) insgesamt höchstens 30 %.

d) Für das Teilvermögen gelten die Bestimmungen zur Nachhaltigkeitspolitik gemäss § 28.

6) LUKB Expert-Obligationen FW taktisch hedged

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80 % des Fondsvermögens in:

aa) Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinslichen Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlichen Schuldnern, welche nicht auf CHF (Schweizer Franken) lauten.

aaa) für die Aufteilung nach Währungen gelten folgende Beschränkungen:

maximal 70 % EUR

maximal 60 % USD, CAD

maximal 50 % europäische Währungen ex. EUR, ex. CHF

maximal 40 % JPY, AUD, NZD

maximal 30 % sonstige Regionen, namentlich aufstrebende Länder

aab) beim Gegenparteirisiko wird auf die Einschätzungen von Ratinginstitutionen wie S&P, Fitch, Moodys sowie anderen vergleichbar anerkannten Ratinginstitutionen abgestützt.

ab) bis 100 % der Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend können je nach taktischer Ausrichtung zum Schweizer Franken (CHF) abgesichert werden.

ac) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen.

ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen

ae) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen, begrenzt auf maximal 20 % des Fondsvermögens.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ac vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ae vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 80 % des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20 % des Fondsvermögens investieren in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden sowie sowie Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss §8 Ziff. 1 Bst. f in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel bezieht, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49 %.
- Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend (Forderungswertpapiere im non-investment grade) sowie Anlagen gemäss Bst. ad und Bst. ae vorstehend insgesamt höchstens 30 %

d) Für das Teilvermögen gelten die Bestimmungen zur Nachhaltigkeitspolitik gemäss § 28.

7) LUKB Expert-Obligationen FW ex-EM taktisch hedged

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80 % des Fondsvermögens in:

aa) Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinslichen Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlichen Schuldnern, welche nicht auf Schweizer Franken (CHF) lauten.

aaa) für die Aufteilung nach Währungen gelten folgende Beschränkungen:

maximal 80 % EUR

maximal 80 % USD, CAD

maximal 40 % europäische Währungen ex. EUR, ex. CHF

maximal 40 % JPY, AUD, NZD

maximal 5 % sonstige Währungen (EM-Währungen ausgeschlossen)

aab) beim Gegenparteirisiko wird auf die Einschätzungen von Ratinginstitutionen wie S&P, Fitch, Moodys sowie anderen vergleichbar anerkannten Ratinginstitutionen abgestützt.

ab) bis 100 % der Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend können je nach taktischer Ausrichtung zum Schweizer Franken (CHF) abgesichert werden.

ac) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen.

ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen

ae) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen, begrenzt auf maximal 20 % des Fondsvermögens.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ac vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ae vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 80 % des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20 % des Fondsvermögens investieren in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden sowie Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss §8 Ziff. 1 Bst. f in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel bezieht, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49 %.
- Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend (Forderungswertpapiere im non-investment grade) höchstens 30 %

d) Für das Teilvermögen gelten die Bestimmungen zur Nachhaltigkeitspolitik gemäss § 28.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

Commitment-Ansatz II

1. Die Fondsleitung darf Derivate bei den Teilvermögen einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von

den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen bzw. oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100 % seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200 % seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10 % des Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210 % des Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

   b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

   c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

   d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

   e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.

   f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und

die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

   b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

   c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

   d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
   - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
   - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
   - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
   - zur Sicherheitenstrategie

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.

2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10 % des Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25 % des Nettovermögen verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.
   Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
   a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;

   b) flüssige Mittel gemäss § 9;

   c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

Für das Teilvermögen LUKB Expert-Aktien Schweiz gilt:

3. a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20 % des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Das Fondsvermögen wird in Anlehnung an den im Prospekt genannten Index verwaltet. Falls dies zur Orientierung am Index erforderlich ist, darf der Anteil von Wertpapieren und Wertrechten desselben Emittenten am Fondsvermögen die obige Limite ausnahmsweise übersteigen.

   b) Bei Effekten eines Emittenten, der im Referenzindex mehr als 15 % Gewichtung aufweist, darf bis zu max. 120 % von dessen prozentualer Gewichtung im Referenzindex angelegt werden.

Für die Teilvermögen LUKB Expert-Aktien Euroland, LUKB Expert-Aktien Nordamerika, LUKB Expert-Aktien Ausland, LUKB Expert-Obligationen CHF, LUKB Expert-Obligationen FW taktisch hedged, LUKB Expert-Obligationen ex-EM taktisch hedged gilt:

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10 % des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20 % des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 5 % des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10 % des Vermögens eines Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20 % des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20 % des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.

8. Die Fondsleitung darf höchstens 20 % des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10 % der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10 % der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25 % der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

    Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlichrechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlichrechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Für das Teilvermögen LUKB Expert-Aktien Schweiz gilt:

12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20 % ist auf 35 % angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20 % ist auf 100 % angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30 % des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Für die Teilvermögen LUKB Expert-Aktien Euroland, LUKB Expert-Aktien Nordamerika, LUKB Expert-Aktien Ausland, LUKB Expert-Obligationen CHF, LUKB Expert-Obligationen FW taktisch hedged, LUKB Expert-Obligationen ex-EM taktisch hedged gilt:

12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10 % ist auf 35 % angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40 % nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10 % ist auf 100 % angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40 % nach Ziff. 3 ausser Betracht.

    Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Staaten der OECD, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

4 Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gemäss § 20 Ziff. 1 berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/10 der Rechnungseinheit der Anteilsklasse gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse

auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden.

   Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

   a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
   b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
   c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
   d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen eines Teilvermögens leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen.

   Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

   Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden.

   Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

   Sacheinlagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

5 Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2 % des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Pauschalkommission in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

   Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

   Die pauschale Verwaltungskommission unterscheidet sich bei den einzelnen Anteilsklassen wie folgt:

   a) Anteilsklasse P: maximal 1.50 %
   b) Anteilsklasse V: maximal 0.30 %
   c) Anteilsklasse B: maximal 1.50 %

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen der einzelnen Teilvermögen belastet werden dürfen:
   a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
   b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung der Teilvermögen;
   c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
   d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen der Teilvermögen;

e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des der Teilvermögen und seiner Anleger;
f) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch das Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
g) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
h) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.

4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Sie bezahlen keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

5. Die Verwaltungskommission von Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 5 % betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.

6 Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:

Aktien

1) LUKB Expert-Aktien Schweiz: CHF
2) LUKB Expert-Aktien Euroland: EUR
3) LUKB Expert-Aktien Nordamerika: USD
4) LUKB Expert-Aktien Ausland: CHF

Obligationen

5) LUKB Expert-Obligationen CHF: CHF
6) LUKB Expert-Obligationen FW taktisch hedged: CHF
7) LUKB Expert-Obligationen FW ex-EM taktisch hedged: CHF

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Februar bis 31. Januar.

3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

7 Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

   Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

   Bis zu 30 % des Nettoertrages einer Anteilsklasse eines Teilvermögens können auf neue Rechnung vorgetragen werden.

   Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

   - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der eines Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1 % des Nettovermögens eines Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
   - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

8 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Homepage der Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

9 Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation

aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.

2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

   a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
   b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
   c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
      – die Anlagepolitik die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
      – die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
      – die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
      – die Rücknahmebedingungen,
      – die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
   d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
   e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages mit einer einmonatigen Kündigungsfrist herbeiführen.

3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

10 Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

   Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.

3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 21. November 2022 in Kraft.

4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 1. Juli 2022.

5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrages und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

12 Besonderer Teil

Der vorliegende besondere Teil bildet Teil des Fondsvertrages.

§ 28 Nachhaltigkeitspolitik

Für das Teilvermögen wird eine Nachhaltigkeitspolitik angewendet, welche **Ausschlüsse** und einen **ESG-Integrationsansatz** beinhaltet.

Die anwendbaren **Ausschlusskriterien** werden im Prospekt aufgeführt.

Expert-Fonds

Bei der Selektion von Anlagen und der Portfoliokonstruktion werden neben den klassischen Bewertungs- und Analysekriterien einer Finanzanalyse auch **ESG-Kriterien** mit einbezogen (ESG: Environment (Umwelt), Social (Gesellschaft), Governance (gute Führung/Unternehmensführung)). Weitergehende Informationen zu diesem ESG-Integrations-Ansatz werden im Prospekt aufgeführt.

Umfang der Nachhaltigkeitspolitik:

Die Nachhaltigkeitspolitik ist auf traditionelle Anlagen und Einzeltitel ausgerichtet. Bei indirekten Anlagen über kollektive Kapitalanlagen, strukturierte Produkten und Derivate auf Indizes und Marktsegmente können indirekt Anlagen in Einzeltitel erfolgen, die der Nachhaltigkeitspolitik dieses Teilvermögens nicht genügen. Namentlich können die eingesetzten kollektiven Kapitalanlagen eine Nachhaltigkeitspolitik anwenden, die von der Nachhaltigkeitspolitik dieses Teilvermögens abweicht. Diese kollektiven Kapitalanlagen können trotz der abweichenden Nachhaltigkeitspolitik als nachhaltig eingestuft werden. Weitergehende Informationen zur Einstufung von kollektiven Kapitalanlagen bezüglich deren Nachhaltigkeit werden im Prospekt aufgeführt.

Die Nachhaltigkeitspolitik ist nicht auf nicht-traditionelle Anlagen ausgerichtet. Erfolgt eine Anlage in nicht-traditionelle Anlagen über kollektive Kapitalanlagen, so werden diese gemäss den Angaben im Prospekt bezüglich ihrer Nachhaltigkeit beurteilt.

Die Datengrundlage zu ESG-Kriterien ist nicht in allen Anlageklassen gleichermassen vorhanden und ein Teil der einzelnen Unternehmen und Staaten verfügen über kein ESG-Rating.

Höchstens 35 % des Vermögens des Teilvermögens kann in Anlagen ohne oder mit ungenügendem Nachhaltigkeitsrating investiert sein. Damit wird insbesondere die Möglichkeit für indirekte Anlagen und den Einsatz von Derivaten insbesondere für die Bewirtschaftung von aggregierten Marktrisiken und die effiziente Portfolioverwaltung geschaffen. Zusätzlich wird damit in besonderen Marktsituationen sowie bei voraussichtlichen Neuaufnahmen oder Absetzungen aus dem nachhaltigen Universum genügend zeitliche Flexibilität geschaffen, um auf die entsprechende Situation reagieren zu können.

Ziel der Nachhaltigkeitspolitik ist eine Verbesserung des Rendite/Risikoprofils des Teilvermögens.

Luzern, 21. November 2022

Die Fondsleitung: LUKB Expert Fondsleitung AG

Die Depotbank: Luzerner Kantonalbank AG